

Liebe Schülerinnen und Schüler,
Liebe Eltern,

zu Beginn des neuen Schuljahres wünsche ich euch, liebe Schülerinnen und Schüler, viel Kraft und Energie für die euch bevorstehenden Herausforderungen, die ihr in diesem Schuljahr zu bewältigen habt.

In diesem Schreiben sind einige wichtige Informationen enthalten, um einen geregelten Schulbetrieb aufrecht zu erhalten. Die Kenntnisnahme dieser Informationen bitten wir auf dem letzten Blatt zu bestätigen und der jeweiligen Klassenleitung vorzulegen.

1. Entschuldigungsmodus bei Nichtteilnahme am Unterricht

a. Befreiung wegen Erkrankung während des Schultages

Grundsätzlich gelten für alle Vollzeitklassen und alle Schüler folgende Modalitäten:

- Eine Befreiung vom Unterricht kann nur durch die Klassenleitung oder die Schulleitung ausgesprochen werden.
- Für **nicht volljährige** Schüler sind folgende Auflagen zu beachten:
Die Schülerin/der Schüler nimmt telefonisch Kontakt zu einem Erziehungsberechtigten auf, um abzuklären, ob er auf Verantwortung des Erziehungsberechtigten die Schule verlassen darf oder ob eine Abholung durch einen Erziehungsberechtigten erfolgt. Die durch die Schule genehmigte Befreiung ist nachträglich einem Erziehungsberechtigten zur Kenntnisnahme vorzulegen. Das unterzeichnete Formular ist anschließend unverzüglich bei der Klassenleitung abzugeben. In Einzelfällen ist nachträglich ein ärztliches Attest vorzulegen.

b. Ganztägige Abwesenheit wegen Krankheit

Für die Schüler der Vollzeitklassen ist folgende Regelung vorgesehen:

Wenn ein Schüler aufgrund einer Erkrankung den Unterricht nicht besuchen kann, hat er bereits am 1. Krankheitstag spätestens bis 9:00 Uhr die Schule darüber in Kenntnis zu setzen. Dazu stehen folgende Wege zu Verfügung:

- Krankmeldung über die Website der Schule (<https://www.fosbos-donauwoerth.de/>): Menüauswahl „Kontakt > Krankmeldung“, vollständiges Ausfüllen und Absenden des Online-Formulars
- Fax an die Schule (09 06) 70 50 81 – 50
Betreffzeile: Krankmeldung – Name des Schülers – Klasse – Name der Klassenleitung/Betreuungslehrkraft
- Entschuldigung per Telefon (09 06) 70 50 81 – 0

Für die 11. Klassen gilt des Weiteren:

An Praktikumstagen ist in jedem Fall neben der Schule zusätzlich die Praktikumsstelle bereits zum Arbeitsbeginn telefonisch zu informieren.

Am Tag des **Wiedererscheinens** in der Schule ist bei Erkrankungen von 1 bis 3 Tagen der Klassenleitung eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen; bei noch nicht volljährigen Schülern ist diese **von einem Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.**

Falls während der Erkrankung ein angekündigter schriftlicher Leistungsnachweis oder ein Fachreferat vorgesehen war, ist grundsätzlich ein ärztliches Attest vorzulegen. Dieses Zeugnis muss auf Feststellungen beruhen, die der Arzt **während der Zeit der Erkrankung** getroffen hat. Nachträglich ausgestellte Atteste werden nicht anerkannt. Die Attestpflicht gilt auch bereits **für den Tag vor** einem angekündigten schriftlichen Leistungsnachweise bzw. einem Fachreferat.

Bei einer Erkrankung über drei Tage hinaus ist spätestens am 4. Tag bei der Schule ein ärztliches Attest mit Angabe der voraussichtlichen Krankheitsdauer vorzulegen. Auch dieses Zeugnis muss auf Feststellungen beruhen, die der Arzt **während der Zeit der Erkrankung** getroffen hat.

Sofern im Einzelfall strengere Regelungen getroffen wurden (z.B. eine generelle ärztliche Attestpflicht), so gehen diese vor!

Eine einmal ausgesprochene Attestpflicht gilt grundsätzlich **für die gesamte Schulzeit** an der Schule.

c. Sonstige Befreiungen

Sonstige Anträge auf Unterrichtsbefreiung sind rechtzeitig vor dem gewünschten Termin schriftlich bei der Schule einzureichen. Dazu gibt es ein Formblatt im Sekretariat, das auch auf der Website unter dem Menü „Service“ zum Download angeboten wird. Legen Sie zur Genehmigung nach Möglichkeit auch eine einschlägige Bestätigung bei (z.B. Einladung zu einem Vorstellungsgespräch o.Ä.).

Eine Genehmigung kann nur aus wichtigen und terminlich nicht verschiebbaren Gründen erfolgen.

Befreiungen vom Sportunterricht erteilt die jeweilige Sportlehrkraft.

Ein Verstoß gegen die oben beschriebenen Modalitäten wird als ein unentschuldigtes Fehlen mit allen darauf resultierenden Konsequenzen gewertet (z.B. null Punkte bei angekündigten Leistungsnachweisen, Meldung an die BAFÖG-Stellen der Landratsämter bzw. ggf. Ausschluss von der Abschlussprüfung, wenn mehr als 5 Unterrichtstage im jeweiligen Schuljahr ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wurden.)

2. Nacharbeit

Eine Nacharbeit stellt eine pädagogische Maßnahme dar, welche von einer Lehrkraft angeordnet werden kann, sofern ein Schüler seinen schulischen Pflichten nicht angemessen nachkommt. Bei Verspätungen, vergessenen Hausaufgaben, Verstößen gegen die Hausordnung sowie mangelndem Engagement im Unterricht kann aus pädagogischen Gründen eine Nacharbeit im Umfang von 90 Minuten in der Regel am Freitagnachmittag oder am Samstagvormittag angesetzt werden.

Bei noch nicht volljährigen Schülern ergeht dazu eine schriftliche Ladung ca. ein bis zwei Wochen vor dem Termin, welche von einem Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen ist.

3. Kontakte zur Schule

- Jede Lehrkraft steht selbstverständlich für Gesprächstermine mit den Eltern zur Verfügung. Die Termine bitten wir Sie im Vorfeld telefonisch zu vereinbaren.
- Im Bedarfsfall können Sie selbstverständlich auch mit der Schulleitung in Kontakt treten.
- Bei persönlichen Problemlagen steht Ihnen auch jederzeit unser Schulpsychologe Herr Johannes Fieger als Ansprechpartner zur Verfügung.
- Bei Schullaufbahnfragen oder Fragen zur Berufs- oder Studienwahl bitten wir Sie, sich an die Beratungslehrkraft der Schule für Martina Wenzel zu wenden.
- Unterstützung bei Inklusion bietet Frau Simone Wünsche.

4. Beratung durch die staatliche Schulberatung

Unterstützung und Rat erhalten Sie auch an der Schulberatungsstelle Schwaben, Beethovenstraße 4, 86150 Augsburg, Tel. (08 21) 50 91 60; E-Mail sbschw@as-netz.de, Homepage: www.schulberatung.schwaben.de

5. Weitere Beratungsstellen in unserem Einzugsgebiet:

- Psychologische Erziehungsberatung
86609 Donauwörth, Zirgesheimer Straße 6, Tel. (09 06) 56 64
86720 Nördlingen, Maler-Beyschlag-Weg 1, Tel. (0 90 81) 86 72 0
89407 Dillingen, Ulrichsplatz 3, Tel. (0 90 71) 77 03 90
- Sozialpsychiatrischer Dienst
86609 Donauwörth, Zehenthof 2, Tel. (09 06) 70 92 07 0
89407 Dillingen, Regens-Wagner-Str. 2, Tel. (0 90 71) 70 57 92 3
86720 Nördlingen, Kolpingstr. 1, Tel. (0 90 81) 2 41 32
- Suchtfachambulanz der Caritas
86609 Donauwörth, Zehenthof 2, Tel. (09 06) 70 59 56 70
86720 Nördlingen, Bgm.-Reiger-Str. 38, Tel. (0 90 81) 2 90 70 30
89407 Dillingen, Regens-Wagner Str. 2, Tel. (0 90 71) 7 11 36
- Berufsberatung durch die Agentur für Arbeit
Agentur für Arbeit, 86609 Donauwörth, Zirgesheimer Straße 9, Tel. 0 800 45 55 50 0,
E-Mail donauwoerth.abiturientenberater@arbeitsagentur.de
- Schulärztliche Betreuung durch das Gesundheitsamt beim Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth, Rufnummer (09 06) 7 44 07

6. Schüler mit Beeinträchtigungen

- a. Schülern mit nachgewiesener dauernder Beeinträchtigung oder chronischer Erkrankung wird im Rahmen des pädagogischen Ermessens im Unterricht individuelle Unterstützung gewährt. Sofern sie auch bei Leistungserhebungen einen Nachteilsausgleich oder Notenschutz in Anspruch nehmen wollen, ist dafür bereits zu Schuljahresbeginn ein formloser Antrag an der Schule zu stellen. Dem Antrag ist ein fachärztliches Attest oder der Bescheid zum Schwerbehindertenausweis oder ein MSD-Gutachten beizufügen, aus dem Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung bzw. der chronischen Erkrankung hervorgehen. Betroffene Schüler bzw. ihre Erziehungsberechtigten bitte ich, sich vertrauensvoll zur Beratung an die Schulleitung zu wenden. Die Entscheidung über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs bzw. Notenschutzes trifft der Ministerialbeauftragte für die Berufliche Oberschule in Südbayern.
- b. Schüler mit bereits attestierter Lese-Rechtschreib-Störung, welche ebenfalls Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz bei Leistungserhebungen beantragen wollen, stellen bei der Schulleitung mit Hilfe des auf der Homepage veröffentlichten Antragsformulars wegen LRS einen Antrag aufgrund der vorliegenden Beeinträchtigung. Dazu legen Sie der Schule eine schulpsychologische Bescheinigung sowie ggf. ein aussagekräftiges fachärztliches Attest vor. Die Schule entscheidet nach Beratung des Schülers und eingehender Prüfung des Antrages in jedem Einzelfall über die zu gewährenden Maßnahmen.

Die Maßnahmen gelten im Regelfall für die gesamte Dauer des Schulbesuchs.

Der Betroffene bzw. die Erziehungsberechtigten können schriftlich beantragen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich oder Notenschutz nicht mehr gewährt wird. Bei Notenschutz ist

die schriftliche Verzichtserklärung innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn eines jeden Schuljahres abzugeben. Sofern Noten in das Abschlusszeugnis übernommen werden, für die Notenschutz gewährt wurde, muss eine entsprechende Bemerkung in das Zeugnis aufgenommen werden.

7. Einwilligung zur Veröffentlichung von personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos)

In bestimmten Fällen wollen wir Informationen über besondere Ereignisse aus unserem Schulleben – auch personenbezogen – einer größeren Öffentlichkeit zugänglich machen. Wir beabsichtigen daher, insbesondere im Rahmen der pädagogischen Arbeit oder von Schulveranstaltungen entstehende Texte und Fotos zu veröffentlichen. Neben Klassenfotos kommen hier etwa personenbezogene Informationen über Schulausflüge, Schülerfahrten, Schüleraustausche, Sport-Wettbewerbe, Unterrichtsprojekte oder den „Tag der Offenen Tür“ in Betracht. Hierzu ist Ihre Einwilligung erforderlich, die Sie uns mit der Empfangsbestätigung geben können.

gez.

Doris Barth-Rieder, OStD´in
als Schulleiterin